

28.05.04

G

Verordnung
des Bundesministeriums für
Gesundheit und Soziale Sicherung

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist die Erhöhung der Arzneimittelsicherheit und der Effektivität bei der Behandlung von Patienten. Weiter dient sie der Erfüllung des Beschlusses des Deutschen Bundestages (BR zu Drs. 675/03 Nr. 2).

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Kein.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

28.05.04

G

Verordnung
des Bundesministeriums für
Gesundheit und Soziale Sicherung

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur
Änderung der Apothekenbetriebsordnung
Vom 2004**

Auf Grund

- des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 17 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
- in Verbindung mit Artikel 34 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, S. 2256)

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, S. 2251), wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das in § 300 Abs. 3 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte bundeseinheitliche Kennzeichen für das verordnete Fertigarzneimittel, soweit es zur Anwendung bei Menschen bestimmt ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den XXXXXX 2004

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die verpflichtende Verwendung des in § 300 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten bundeseinheitlichen Kennzeichens (Pharmazentralnummer) auch für das auf Privatrezept verordnete Arzneimittel eingeführt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Arzneimittelsicherheit, da somit die Möglichkeiten verbessert werden, auch auf diesem Wege mögliche Kontraindikationen und Interaktionen von Arzneimitteln bei dem jeweiligen Patienten oder der jeweiligen Patientin zu erkennen und die entsprechenden zum Teil schwerwiegenden Folgen auszuschließen. Dies dient auch einer Erhöhung der Effektivität der Behandlungen der Bürgerinnen und Bürger mit Arzneimitteln. Außerdem erhält diese Änderung auch im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Siebenundzwanzigsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 17. Dezember 2003 (GMBI. 2004, S. 227, vom 29.01.2004) Bedeutung und dient somit der Erfüllung des Beschlusses des Deutschen Bundestages (BR zu Drs. 675/03 Nr. 2).

II. Auswirkungen der Verordnung

1. Gesetzesfolgenabschätzung

Die mit dem Erlass dieser Verordnung verbundene Verpflichtung der Apotheken zur Aufbringung der Pharmazentralnummer auch auf Privatrezepte führt zu keinem Mehraufwand für die Apotheken, da schon jetzt auf den normierten PKV-Rezeptformularen, die in der Form der in der GKV verwendeten Verordnungsblattvordrucke zur Verfügung stehen, mittels der elektronischen Datenverarbeitung Preise und Pharmazentralnummer aufgetragen werden. Insofern entfallen auch die entsprechenden Auftragungen per Hand. Die technische Ausrüstung ist bereits auf Grund der Umsetzung des § 300 Abs. 1 SGB V in den Apotheken vorhanden. Im Übrigen erhalten die Apotheken für ihre Tätigkeiten in Verbindung mit der Abgabe von Arzneimitteln ein Honorar, das im Hinblick auf ihren öffentlichen Auftrag durch die zum 1.

Januar 2004 in Kraft getretene Änderung der Arzneimittelpreisverordnung neu geregelt wurde.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

2.1 Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2.2 Vollzugsaufwand

Kein.

3. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dieser Regelung wird die Aufbringung der Pharmazentralnummer in Analogie zu § 300 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch auf solche ärztlichen Verordnungen vorgeschrieben, die nicht nach den Vorschriften des SGB V erfolgen. Sie dient insbesondere der Arzneimittelsicherheit und der Erhöhung der Effektivität im Gesundheitswesen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.